

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1245

vom 15. August 2006

Gemeinde Häfelfingen, Bau- und Strassenlinienplan Obermattweg

A. Der Gemeinderat Häfelfingen hat am 26. April 2006 gestützt auf § 35.3 RBG den Bau- und Strassenlinienplan Obermattweg beschlossen. Es handelt sich dabei um die Neufestlegung der Bau- und Strassenlinien mit geringfügigen Abweichungen zum rechtsgültigen Strassennetzplan.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. Juni 2006 unterbreitet der Gemeinderat Häfelfingen den erwähnten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Zu der im orientierenden Planinhalt dargestellten projektierten kantonalen Strassenbaulinie "Buckterstrasse" im Bereich der Parzelle Nr. 1 ist zu bemerken, dass diese keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Die Festsetzung der erwähnten Baulinie bzw. der Abstand ab Strassenachse kann erst im Rahmen eines allfälligen Baugesuchverfahrens verbindlich erfolgen. Es wird empfohlen, das Vorprojekt für ein allfälliges Baugesuch dem Tiefbauamt zur Prüfung einzureichen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Der vom Gemeinderat Häfelfingen am 26. April 2006 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Obermattweg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 27/BSP/7/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin